

Ordnung
für die psychotherapeutische Hochschulambulanz
der Universität Ulm

vom 03.08.2023

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 01.08.2023 folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Die psychotherapeutische Hochschulambulanz (PHSA) ermöglicht die Durchführung klinisch-psychologischer Diagnostik und psychotherapeutischer Behandlung. Sie steht dem Institut für Psychologie und Pädagogik der Universität Ulm zur Verfügung, um Lehre und Forschung für die Bereiche Klinische und Biologische Psychologie, Klinische und Gesundheitspsychologie sowie Klinische Psychologie und Psychotherapie praxisgerecht für die Altersbereiche Kinder- und Jugendliche und Erwachsene anbieten und betreiben zu können.

Die Studierenden des Instituts für Psychologie und Pädagogik sollen in der Hochschulambulanz im Rahmen von Praktika, Seminaren und Projektarbeiten die Chance zu einem direkten Zugang zur klinischen und psychotherapeutischen Arbeit mit Patient*innen erhalten. Zudem sollen die Studierenden im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie qualifiziert werden.

In der Forschung haben die klinisch-psychologisch und psychotherapeutisch arbeitenden Arbeitsgruppen des Instituts für Psychologie und Pädagogik in der Hochschulambulanz die Möglichkeit, sich mit innovativen und fachübergreifenden wissenschaftlichen Fragen zur psychischen und physischen Gesundheit zu befassen.

§ 1 Einrichtung

Die Universität Ulm betreibt im Institut für Psychologie und Pädagogik eine PSHA gemäß § 117 Absatz 2 SGB V.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die PSHA dient im Rahmen der dafür zugewiesenen und eingeworbenen Ressourcen dazu, Aufgaben in Forschung und Lehre zu übernehmen und nimmt in diesem Umfang die ambulante Untersuchung und Behandlung von Patient*innen wahr.
- (2) Die Hochschulambulanz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Lehre: Durch die klinisch-therapeutische Arbeit werden die Studierenden im Rahmen von Praktika, Seminaren und Projektarbeiten die Gelegenheit zu einem direkten Zugang zur psychotherapeutischen Arbeit mit Patient*innen erhalten;
 - b) Forschung: Vorbereitung und Durchführung von Studien auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapie und ihrer wissenschaftlichen Grundlagen;
 - c) Wissenstransfer: Förderung und Unterstützung des Wissenstransfers aus der klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Forschung einschließlich ihrer biologischen Grundlagen;
 - d) Praktische Ausbildung: Mittelfristig ist die enge Kooperation mit anerkannten Weiterbildungsstätten zur Weiterbildung in Psychotherapie gem. der jeweils gültigen

landesspezifischen Weiterbildungsordnung Psychotherapie angestrebt. Langfristig wird zudem angestrebt, dass die PHSA selbst als Weiterbildungsstätte für Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, Psychotherapie für Erwachsene und Neuropsychologische Psychotherapie anerkannt wird.

- e) Fort- und Weiterbildung: Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen klinischen und psychotherapeutischen Themen aus dem Bereich der evidenzbasierten Psychotherapie und ihrer Grundlagen.

§ 3 Organe

Organe der Hochschulambulanz sind

- a) das Professorium,
- b) die professorale Leitung,
- c) die Geschäftsführung.

§ 4 Professorium

- (1) Das Professorium begleitet die Tätigkeit der Hochschulambulanz und nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr. Zu den Aufgaben des Professoriums gehören insbesondere
 - a) die Zustimmung über grundsätzliche Veränderungen in der Struktur der PHSA,
 - b) die Zustimmung zu Änderungen der Ordnung für die PHSA vor Beschluss durch das Präsidium.
- (2) Dem Professorium gehören die am Institut für Psychologie und Pädagogik tätigen hauptberuflichen Professor*innen an. Den Vorsitz führt der/die Institutsleiter*in.

§ 5 Professorale Leitung

- (1) Die professorale Leitung verantwortet die klinische Tätigkeit der Hochschulambulanz. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Verteilung der der Hochschulambulanz zugewiesenen und eingeworbenen Ressourcen,
 - b) Vorschläge für die strategische Entwicklung der Hochschulambulanz,
 - c) Beantragung von und Zustimmung zu Anträgen an den Zulassungsausschuss für Ärzte soweit diese Auswirkungen auf den Ermächtigungsbescheid haben,
 - d) Entscheidungen über die wissenschaftliche und inhaltliche Ausrichtung der PHSA,
 - e) Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von der PHSA erbrachten Leistungen.

Erhebt ein Mitglied der professoralen Leitung Widerspruch gegen eine Entscheidung der professoralen Leitung, weil es sich in Forschung und Lehre unzulässig beeinträchtigt fühlt oder sie unter klinischen Gesichtspunkten für nicht vertretbar hält, ist von dem/der Sprecher*in der Ambulanz eine Entscheidung des Professoriums herbeizuführen.
- (2) Der professoralen Leitung gehören die am Institut für Psychologie und Pädagogik in der PHSA klinisch tätigen Professor*innen mit Approbation zum/zur (psychologischen) Psychotherapeuten/Psychotherapeutin sowie Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/Psychotherapeutin (oder einer entsprechenden Zusatzqualifikation) an. Für Sitzungen der professoralen Leitung finden die Regeln der §§ 4 (Einladung), 5 (Tagesordnung) und 17 (Protokoll) der Verfahrensordnung keine Anwendung.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der professoralen Leitung mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden. Sie kann ein Sondervotum abgeben, das der Entscheidung der professoralen Leitung beizufügen ist.

- (4) Das Präsidium bestellt aus den Reihen der professoralen Leitung eine/n regelmäßig wechselnde/n Sprecher*in, mit einer Amtszeit von 2 Jahren; die professorale Leitung hat ein Vorschlagsrecht.
- (5) Der/die Sprecher*in vertritt vorbehaltlich § 8 dieser Ordnung die klinischen und wissenschaftlichen Interessen der PHSA innerhalb und außerhalb der Universität. Die Dienstaufsicht über die Hochschulambulanz obliegt dem/der Sprecher*in der professoralen Leitung.
- (6) Klinisch tätig im Sinne dieser Ordnung sind die Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie, die Professur für Klinische und Biologische Psychologie und die Professur für Klinische und Gesundheitspsychologie. Weitere approbierte Professor*innen der Psychotherapie können durch Mehrheitsbeschluss der professoralen Leitung zugelassen werden, wenn die Nutzung der PHSA für Forschung und Lehre erforderlich ist.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, für die keine andere Zuständigkeit festgelegt wurde. Sie berichtet der professoralen Leitung regelmäßig über alle für die Ambulanz bedeutsamen Angelegenheiten. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere
 - a) die Organisation der Ambulanz und der klinischen Tätigkeiten,
 - b) die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit der professoralen Leitung,
 - c) die Auswahl von Personal im Einvernehmen mit der professoralen Leitung,
 - d) die stellvertretende klinische Fachaufsicht bei Abwesenheit der professoralen Leitung,
 - e) die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und Vorschläge für deren Weiterentwicklung,
 - f) Konzeption und Vorbereitung von Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulambulanz.

Die Geschäftsführung wirkt bei den Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre mit.

- (2) Die Geschäftsführung wird durch eine am Institut für Psychologie und Pädagogik beschäftigte, klinisch tätige Person mit Approbation zum psychologischen Psychotherapeuten/ zur psychologischen Psychotherapeutin und Supervisionsausbildung wahrgenommen, die promoviert sein soll. Sie wird durch das Präsidium auf Vorschlag der professoralen Leitung bestimmt und ist dieser über den/die Sprecher*in unmittelbar zugeordnet.

§ 7 Nutzung

- (1) Forschung und Lehre im Rahmen der PHSA unterliegen rechtlichen, ethischen und fachlichen Rahmenbedingungen. Die Nutzung der PHSA folgt im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre unter Beachtung klinischer Erfordernisse.
- (2) Die in der PHSA klinisch tätigen Professuren tragen die Fachaufsicht für die in ihrem Bereich verantwortete klinische Tätigkeit. Ist eine Tätigkeit keiner klinisch tätigen Professur zugeordnet, wird die Fachaufsicht von der Geschäftsführung übernommen. Die mit der Fachaufsicht betraute Person hat das Recht, bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Patientenwohls bis zur Mängelbeseitigung die Aussetzung einer Tätigkeit zu verlangen.
- (3) Nichtklinisch arbeitende Professuren des Instituts für Psychologie und Pädagogik können in Kooperation mit der professoralen Leitung und der Geschäftsführung zu Forschungszwecken in der Hochschulambulanz tätig sein.

§ 8 Verwaltung

Die zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung der PHSA nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Psychotherapeutische Hochschulambulanz vom 14.12.2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 35/2015, S. 411-414 außer Kraft.

Ulm, den 03.08.2023

gez.

Prof. Dr. Michael Weber

- Präsident -